



10. November 2017

Die Reform des EU-Emissionshandels für die 4. Handelsperiode (2021-2030)

*Überblick über die bekannten Verhandlungsergebnisse
(die Einigungstexte liegen noch nicht vor)*

Inhalt

1. Stärkung des EU-ETS.....	2
2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie	5
2.1. Schutz vor Carbon Leakage	5
2.2. Kostenlose Zuteilung und die Einhaltung des Emissionsbudgets.....	9
3. Innovationsförderung und Solidaritätsmaßnahmen.....	13

Im Jahr 2015, also zehn Jahre nach der Einführung des EU-Emissionshandels, hat die EU-Kommission einen Reformvorschlag für die vierte Handelsperiode (2021 bis 2030) eingebracht.

Im Reformprozess hat die Bundesregierung zwei wesentliche Ziele verfolgt:

1. Zum einen sollte der EU-Emissionshandel deutlich **gestärkt** werden, damit er seiner Funktion als zentrales Instrument der EU-Klimaschutzpolitik wieder gerecht werden kann.
2. Und zum anderen sollte dabei die **Wettbewerbsfähigkeit** der energieintensiven Industrien in der EU erhalten bleiben.

Mit der jetzt erreichten Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament zur Reform des EU-Emissionshandels wurde für beide Zielsetzungen ein sehr gutes Ergebnis erreicht.

1. STÄRKUNG DES EU-EMISSIONSHANDELS

• Steilere jährliche Cap-Absenkung	Erhöhung des Linearen Reduktionsfaktors von 1,74 auf 2,2%
• Schnellerer Überschussabbau	Verdoppelung der MSR-Entnahmerate von 12 auf 24% (2019-2024)
• Nachhaltiger Überschussabbau	Begrenzung der MSR-Mengen auf die Auktionsmenge des Vorjahres durch Löschung von Zertifikaten (ab 2023)
• Vermeidung des Wasserbetteffekts	Freiwillige Löschung von Zertifikaten aus der Auktionsmenge bei Stilllegungen im Energiesektor aufgrund von zusätzlichen nationalen Maßnahmen (z.B. Kohleausstieg)

In der dritten Handelsperiode (2013 bis 2020) sank die Gesamtmenge der in einem Jahr zur Verfügung stehenden Zertifikate im EU-Emissionshandel (das sogenannte „Cap“) jährlich um den **Linearen Reduktionsfaktor** (LRF) von 1,74% ab: jedes Jahr standen in etwa 38 Millionen Zertifikate weniger zur Verfügung als im Vorjahr. Ab 2021 wird der LRF auf 2,2% erhöht, sodass sich nun die jährliche Gesamtmenge pro Jahr um 48 Millionen Zertifikate reduziert. 2021 beträgt das Cap 1,8 Milliarden Zertifikate, 2030, am Ende der vierten Handelsperiode, wird das Cap auf 1,3 Milliarden Zertifikate abgeschmolzen sein, d.h. im Jahr 2030 dürfen die Unternehmen im Emissionshandel noch insgesamt 1,3 Mrd. t Treibhausgase emittieren.

Für die **Stärkung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS)** ist es außerdem notwendig, die vorhandenen Überschüsse abzubauen und dauerhaft aus dem Markt zu nehmen. Hierzu hat die EU bereits vor zwei Jahren die Einführung einer **Marktstabilitätsreserve** (MSR) beschlossen, die ab 2019 die Überschüsse im Emissionshandel schrittweise abbaut und in eine Reserve überführt.

Die jetzt beschlossene Reform des EU-ETS führt zu einer deutlichen **Beschleunigung dieses Überschussabbaus**, indem die jährliche Menge der Zertifikate, die zu diesem Zweck in die Reserve kommen statt versteigert zu werden, **verdoppelt** wird (siehe Abbildung 1). Damit verkürzt sich der Zeitraum bis zum vollständigen Abbau der Überschüsse frei verfügbarer Zertifikate gegenüber der bisherigen Regelung um bis zu fünf Jahre, Knappheit wird also voraussichtlich schon Anfang der nächsten Handelsperiode wieder herrschen.

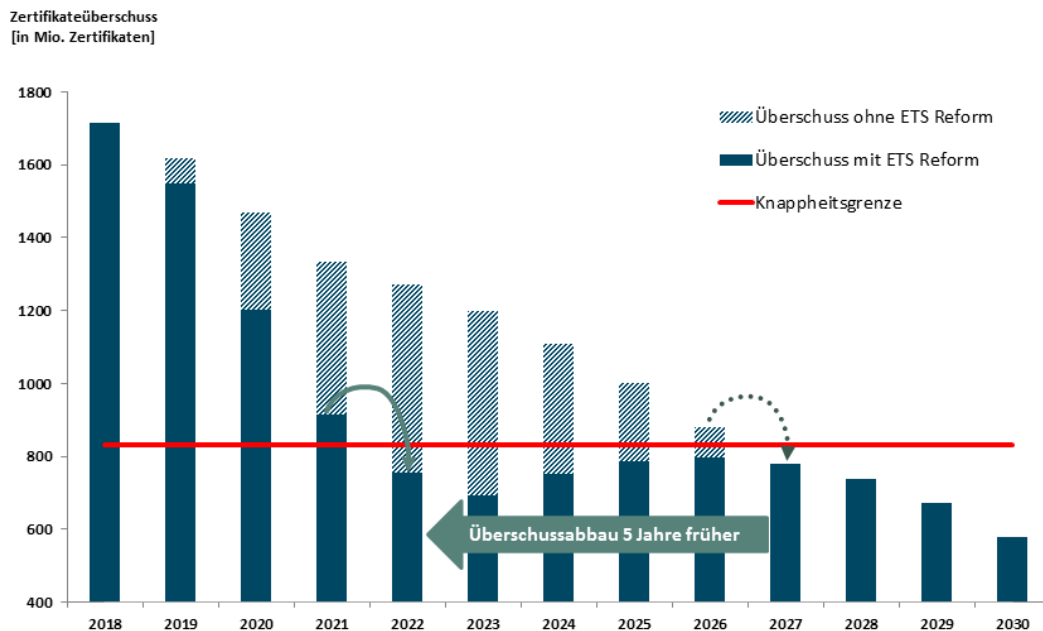


Abbildung 1: Beschleunigter Überschussabbau mit der ETS Reform

Nach dem Abbau der Überschüsse kann das EU-ETS wieder wie vorgesehen funktionieren: Wenn die Zertifikate knapp sind, müssen die Unternehmen entscheiden, ob sie in Maßnahmen zur Emissionsminderung investieren oder Zertifikate zukaufen. Gerade für langfristige Investitionen ist es wichtig, dass das EU-ETS ein stabiles CO₂-Preissignal aussendet.

Ein weiterer wichtiger Baustein für die **langfristige Stärkung** des EU-ETS ist die jetzt beschlossene **Begrenzung des Gesamtumfangs der Marktstabilitätsreserve**: Ab dem Jahr 2023 wird die Reserve auf ein Volumen begrenzt, das jeweils der Versteigerungsmenge des Vorjahres im EU-ETS entspricht. Die darüber hinaus gehende Menge in der Reserve wird gelöscht (voraussichtlich ca. 2 Milliarden Zertifikate). Mit dieser Mengengrenzung der Marktstabilitätsreserve werden die Zertifikatüberschüsse aus den vorangegangenen Handelsperioden dem Markt dauerhaft entzogen. Nur der verbleibende Rest steht für den mit der Marktstabilitätsreserve ebenfalls bezweckten Ausgleich von extremen Nachfrageschwankungen zur Verfügung. So kann der Reduktionspfad im EU-ETS stabilisiert und ein langfristig wirksames CO₂-Preissignal erreicht werden.

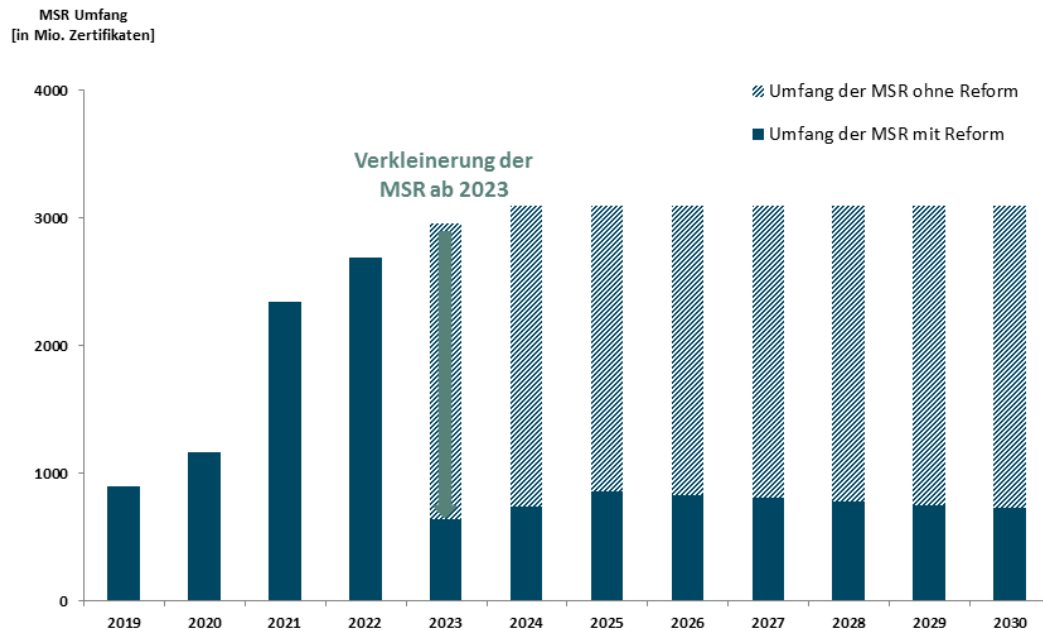


Abbildung 2: Verkleinerung der Marktstabilitätsreserve (MSR) mit der ETS Reform

Zusätzlich trägt die neue ETS-Richtlinie den Wechselwirkungen zwischen dem EU-ETS und nationalen Energie- und Klimapolitiken Rechnung. Im Falle von **zusätzlichen nationalen Klimaschutzmaßnahmen**, wie beispielsweise einem Ausstieg aus der Kohleverstromung, sinkt die Nachfrage für Zertifikate in diesem Land relativ rasch unter die ursprünglich im EU-ETS kalkulierte Menge. Die dadurch freigewordenen Zertifikatsmengen haben zunächst einen preisdämpfenden Effekt, der allerdings von der Marktstabilitätsreserve seinerseits gedämpft wird. Dieser Preiseffekt kann dazu führen, dass Marktakteure in anderen Ländern vermehrt Zertifikate kaufen und deshalb zusätzliche Mengen emittieren. Die Minderungswirkung der nationalen Maßnahme könnte also durch Mehremissionen in anderen Mitgliedstaaten neutralisiert werden. Dieser Effekt der Emissionsverlagerung wird bildlich auch als „**Wasserbetteffekt**“ bezeichnet. Um diesem klimapolitisch ungünstigen Effekt zu vermeiden, können Mitgliedstaaten nach der Reform nun **freiwillig** Zertifikate aus ihrem Auktionsanteil löschen, wenn sie aufgrund von zusätzlichen nationalen Maßnahmen in ihrem Energiesektor Kraftwerke stilllegen.

2. ERHALT DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER INDUSTRIE

• Industriebudget	Insgesamt Erhöhung des Anteils für die kostenlose Zuteilung um 3,5%
• Umfassende Carbon Leakage Liste	Quantitative Prüfung auf Basis eines Kombinationswertes aus Handels- und Emissionsintensität (Schwelle: 0,2 auf Sektorebene, in Ausnahmefällen auch auf Produktebene) Qualitative Prüfung (Schwelle: 0,15)
• 100% kostenlose Zuteilung für Carbon Leakage-gefährdete Industrie	1. Zuteilungsperiode (2021-2025): 100% kostenlose Zuteilung entsprechend der Benchmarks für Carbon Leakage-gefährdete Industrie; 30% für nicht Carbon Leakage-gefährdete Industrie 2. Zuteilungsperiode (2026-2030): 100% kostenlose Zuteilung für Carbon Leakage-gefährdete Industrie; für nicht Carbon Leakage-gefährdete Industrie abschmelzend von 30% auf 0% bis 2030
• Benchmarkbestimmung anhand realer Daten	Festlegung der Benchmarks anhand realer Daten für jeweils fünf Jahre; Bestimmungsgrundlage der Benchmarks auf Basis der 10% effizientesten Anlagen
• Jährliche Benchmarkabwertung	Jährliche Abwertung der Benchmarks um mindestens 0,2 % und maximal 1,6% (je nach erzielter Effizienzverbesserung bei den effizientesten Anlagen)
• Dynamische Zuteilung	Anpassung der Zuteilung bei dauerhaften Änderungen der Produktionsmenge (bei über 15% Produktionssteigerung/-verringern innerhalb von 2 Jahren)

2.1. SCHUTZ VOR CARBON LEAKAGE

Regionale Klimaschutzinstrumente können bei Unternehmen, die im internationalen Handel stehen, Wettbewerbsnachteile verursachen, wenn die Mitbewerber aus Staaten außerhalb der EU möglicherweise weniger strikten Klimaschutzpolitiken unterworfen sind. Daher sind globale Klimaschutzinitiativen grundsätzlich vorzugswürdig. Auch aus diesem Grund engagiert sich die Bundesregierung in diversen internationalen Initiativen zur Förderung globaler Klimaschutzpolitiken, inklusive CO₂-Bepreisung. Auch wenn bereits Fortschritte gemacht worden sind und inzwischen 40 Länder und über 20 Städte, Bundesstaaten und Regionen einen CO₂-Preis eingeführt haben, sind

vorerst noch Maßnahmen notwendig, die verhindern, dass die europäische Industrie aufgrund von Wettbewerbsnachteilen Marktanteile verliert und damit auch die mit der Produktion verbundenen Emissionen ins außereuropäische Ausland verlagert werden (sog. „Carbon Leakage“-Risiko). Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage sind auch aus klimapolitischer Sicht sinnvoll, wenn die Herstellung im Ausland wegen geringerer Effizienzstandards insgesamt zu höheren Emissionen führt.

Die ETS-Richtlinie enthält einige Regelungen, die das Carbon Leakage-Risiko für die Industrie eindämmen: Zum einen erhält die europäische Industrie **kostenlose Zertifikate** nach EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln, um die Kosten für den Zukauf von Zertifikaten zur Abdeckung der eigenen CO₂-Emissionen (direkte CO₂-Kosten) zu verringern. Darüber hinaus erhalten stromintensive Unternehmen in Deutschland eine **Strompreiskompensation** als Ausgleich für die emissionshandelsbedingt erhöhten Stromkosten (indirekte CO₂-Kosten): Die europäischen Stromversorger müssen alle ihre Zertifikate ersteigern, da sie nicht direkt mit außereuropäischen Unternehmen konkurrieren und damit keinem Carbon Leakage-Risiko unterliegen. Diese zusätzlichen CO₂-Kosten geben die Stromversorger über eine Erhöhung der Strompreise an die Stromkunden weiter. Hohe Strompreise wiederum belasten die energieintensiven Industrien und können daher indirekt zu einem erhöhten Carbon Leakage-Risiko führen. Deshalb enthält die Emissionshandelsrichtlinie Regeln, auf deren Grundlage Mitgliedsstaaten Unternehmen der energieintensiven Industrien einen Teil dieser indirekten Kostenbelastung durch den CO₂-Preis kompensieren können. Von dieser Möglichkeit der Strompreiskompensation haben in der Handelsperiode 2013-2020 Deutschland und sechs andere Mitgliedsstaaten Gebrauch gemacht. Für die Zeit ab 2021 sind die Regelungen der ETS-Richtlinie zur Strompreiskompensation etwas strikter; grundsätzlich können die Mitgliedsstaaten aber das bisherige System fortführen.

Allerdings besteht bei einer kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten die Gefahr, dass der Anreiz für die Industrie, ihre Emissionen zu reduzieren entfällt. Deshalb erhält jedes Unternehmen nur so viele Zertifikate wie die EU-weit **effizientesten Unternehmen** in diesem Sektor. Für jedes Produkt bzw. jeden Sektor gibt es einen derartigen Emissionsbenchmark. Je weniger die Emissionen einer bestimmten Anlage von diesem Produktbenchmark abweichen, desto weniger Zertifikate muss ein Unternehmen für diese Anlage zukaufen. Die aktuellen Benchmarks wurden mit Daten aus dem Jahr

2008 festgelegt. Um die seither erreichten Effizienzverbesserungen abzubilden, enthält die ETS-Richtlinie Vorgaben, wie die Benchmarks für die kommenden Zuteilungsperioden aktualisiert werden sollen. Danach wird für jedes Produkt der bisherige Benchmarkwert verglichen mit den Emissionswerten der 10% effizientesten Anlagen in der EU im Jahr 2016. Aus dem Vergleich der beiden Werte kann im Zeitverlauf von 2008-2016 eine jährliche „Verbesserungsrate“ abgeleitet werden. Diese tatsächlich erreichte Verbesserungsrate wird dann bis zu den kommenden beiden Zuteilungsperioden (2021-2026 und 2026-2030) fortgeschrieben.

Eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten ist nur insoweit gerechtfertigt, als diese Zuteilung zum Schutz vor Carbon Leakage erforderlich ist. Für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung ist es daher entscheidend, nach welchen Kriterien die Branchen bestimmt werden, für die ein solches **Carbon Leakage Risiko** angenommen wird. Wie in der laufenden Handelsperiode 2013-2020 werden die privilegierten Branchen auf einer Liste zusammengefasst. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um solche Sektoren, die sowohl **CO₂-intensiv produzieren** als auch eine hohe **Handelsintensität** haben, also große Mengen dieser Produkte importiert und exportiert werden. Die Verbindung der beiden Kriterien soll ein Indikator für die Intensität des internationalen Wettbewerbs sein. Allerdings können diese **quantitativen Kriterien** nicht alle Möglichkeiten abbilden, bei denen ein Carbon Leakage Risiko bestehen kann. Daher ist auch für die kommenden Zuteilungsperioden vorgesehen, dass Branchen zusätzlich auf die Carbon Leakage-Liste aufgenommen werden können, wenn eine Prüfung durch die EU-Kommission anhand von qualitativen Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass bei einem bestimmten Sektor eine vergleichbare Risikolage besteht.

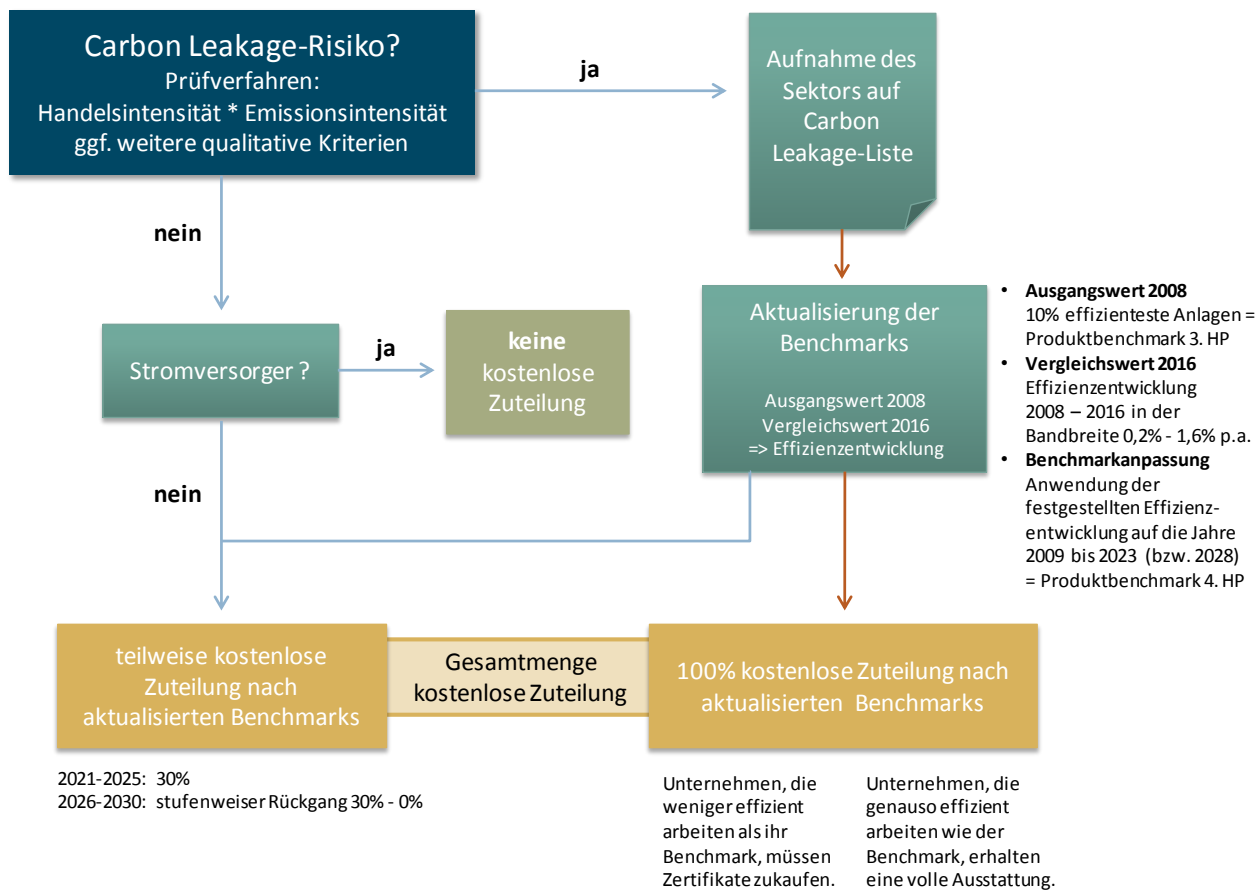


Abbildung 3: Schematische Übersicht Carbon Leakage-Schutz

2.2. KOSTENLOSE ZUTEILUNG UND DIE EINHALTUNG DES EMISSIONSBUDGETS

Insgesamt steht nur ein begrenzter Teil des gesamten Emissionsbudgets für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung. Die Richtlinie bestimmt den Anteil der Zertifikate am Gesamtbudget, die versteigert werden müssen. Die verbleibenden Zertifikate sind für die kostenlose Zuteilung an die Industrie vorgesehen. Gleichzeitig sinkt das gesamte Emissionsbudget jedes Jahr.

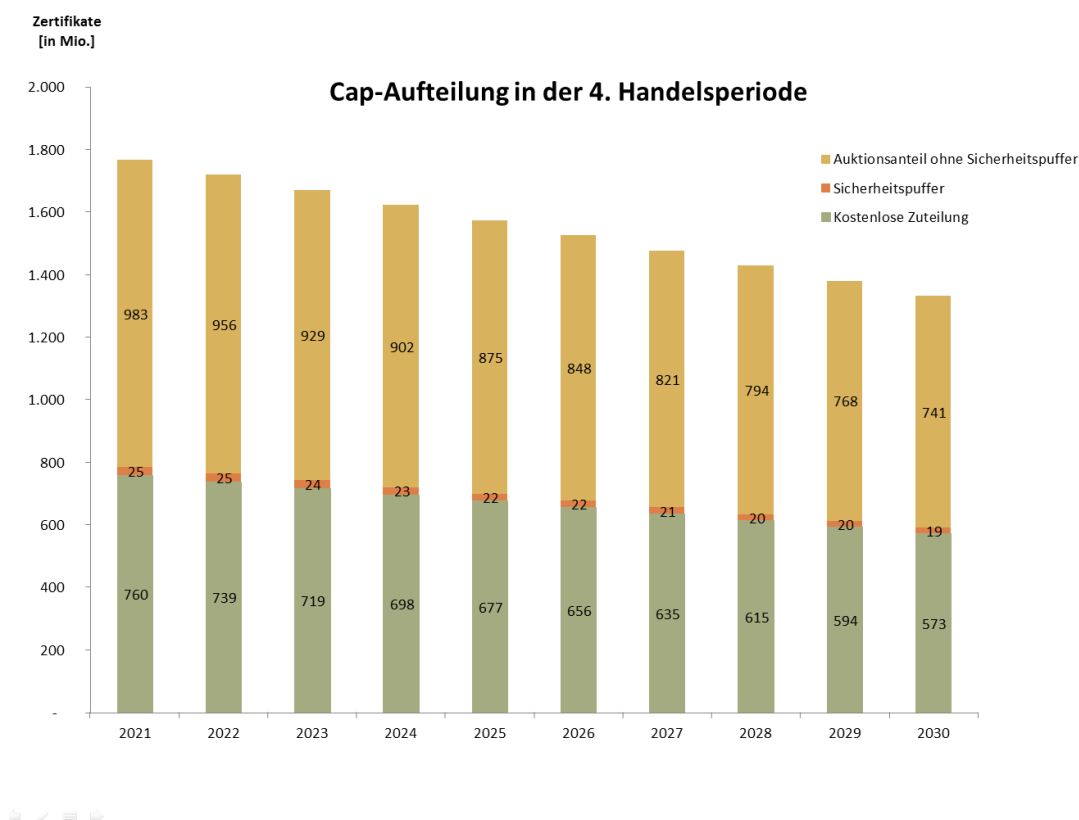


Abbildung 4: Cap-Aufteilung in der 4. Handelsperiode, inklusive „Sicherheitspuffer“

Alle Betreiber von ETS-pflichtigen Anlagen können eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach den oben dargestellten Zuteilungsregeln beantragen. Nach der Prüfung aller Anträge auf kostenlose Zuteilung kann die Summe der vorgesehenen Einzelzuteilungen höher sein als die für die kostenlose Zuteilung insgesamt verfügbare Menge an Zertifikaten. Um das Gesamtcap in einer solchen Situation einzuhalten, werden die vorgesehenen Zuteilungsmengen aller Anlagen um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt (den sog. „sektorübergreifenden Korrekturfaktor“). In der laufenden Handelsperiode war die Anwendung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors erforderlich, der

deutlich höher ausgefallen war als die meisten Beteiligten erwartet hatten (durchschnittlich 11 % pro Jahr) .

Vor diesem Hintergrund war es ein wichtiges Thema bei der aktuellen Reform des Emissionshandels, die Zuteilungsregeln so auszugestalten, dass die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors in den kommenden beiden Zuteilungsperioden nicht erforderlich sein wird. Bei einem feststehenden Industriecap besteht eine direkte Wechselwirkung zwischen der Ausgestaltung der Zuteilungsregeln und der Anwendung eines Korrekturfaktors: Je höher die Abwertung der einzelnen Produktbenchmarks ausfällt und je weniger Sektoren als Carbon Leakage gefährdet eingestuft werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der sektorübergreifende Korrekturfaktor angewendet werden muss. Umgekehrt steigt mit einer geringen Benchmarkabwertung und sehr vielen Sektoren auf der Carbon Leakage Liste die Gefahr der Budgetüberschreitung.

Eine weitere Stellschraube, um einen Korrekturfaktor zu verhindern, ist eine **gewisse Flexibilität in der Budgetaufteilung**: Ein begrenzter Teil des Auktionsanteils wird zusätzlich für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung gestellt, soweit dies zur Vermeidung eines Korrekturfaktors erforderlich ist. Dieser „**Sicherheitspuffer**“ beträgt nun bis zu 3% des Gesamtbudgets. Mit diesem Wert wurde ein Kompromiss gefunden zwischen der Position des Europäischen Parlaments, das ursprünglich 5% gefordert hatte und der Position vieler Mitgliedsstaaten, da sich durch die Verringerung der Versteigerungsmengen zugunsten der kostenlosen Zuteilung auch die nationalen Einnahmen aus der Versteigerung verringern. Ein Sicherheitspuffer von 3% wird nach Einschätzung der meisten Analysten ausreichen, um die Anwendung eines Korrekturfaktors bis 2030 sicher zu vermeiden.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung der **Produkt-Benchmarks** hatte die Kommission eine pauschale Abwertung von 0,5%, 1% oder 1,5% pro Jahr vorgeschlagen. Rat und Parlament setzten durch, dass die Abwertung der Benchmarks stattdessen **anhand realer Daten** festgelegt wird. Die Untergrenze für die jährliche Reduzierung der Benchmarks beträgt nun 0,2%. Dies kommt Branchen entgegen, die aufgrund technischer und wirtschaftlicher Einschränkungen zwischen 2008 und 2016 nur geringe Fortschritte bei der Effizienzverbesserung erreicht haben. Gleichzeitig wurde eine obere Grenze für die Benchmark-Abwertung von 1,6% pro Jahr festgelegt. Damit werden Sektoren „belohnt“, die in den vergangenen Jahren besonders große Effizienzfortschritte erzielt haben.

Industriebranchen, die als Carbon Leakage-gefährdet eingestuft werden, erhalten 100% der notwendigen Zertifikate bezogen auf den Benchmark. Unternehmen aus Branchen, bei denen dieses Risiko gering ist, erhalten bis 2025 anteilig noch 30% des Benchmarkwertes, von 2026 bis 2030 wird dieser Anteil schrittweise auf 0 % abgesenkt. Ab 2030 erhalten diese Anlagen also keine kostenlose Zuteilung mehr. Insgesamt wurde die Anzahl der Unternehmen, die 100% der Zertifikate bezogen auf den Benchmark erhalten, im Vergleich zur laufenden Handelsperiode etwas reduziert.

Bei der Kompensation der indirekten Kosten hatten einige Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament eine Zentralisierung dieser Kompensation verlangt, das Parlament hatte außerdem noch eine Reduzierung sowie eine Begrenzung der Kompensation gefordert. Um einen angemessenen Schutz der energieintensiven Industrien vor Carbon Leakage sicherzustellen, hat sich die Bundesregierung hier gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten erfolgreich für eine Weiterführung der Strompreiskompensation eingesetzt, die einen angemessenen Schutz vor Carbon Leakage sicherstellen soll. Die genaue Umsetzung wird in den nächsten Jahren in den Beihilferichtlinien geregelt werden.

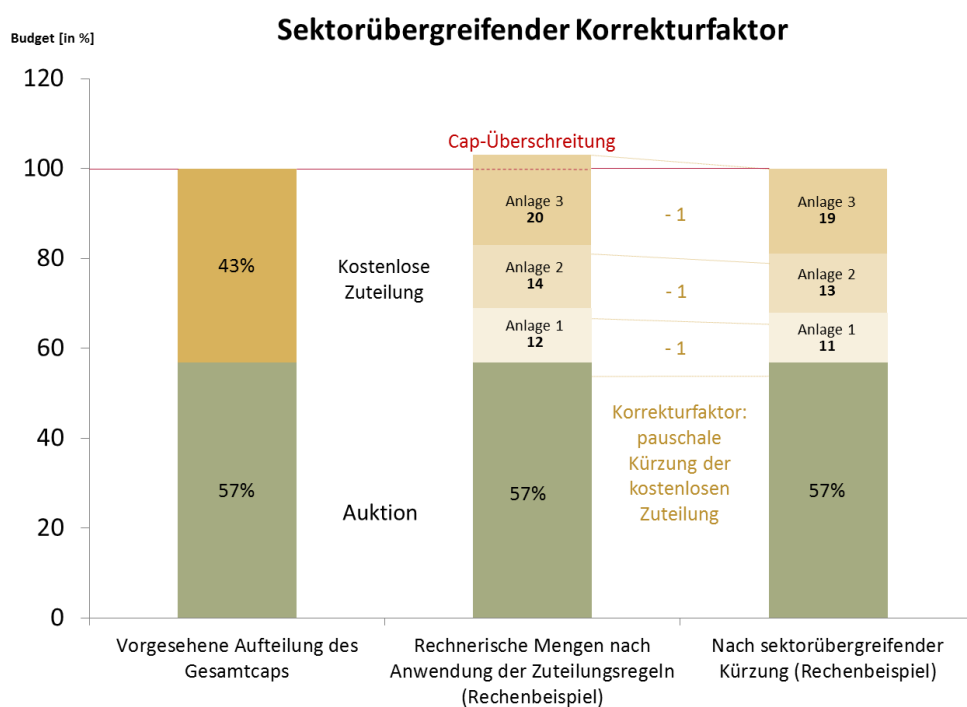


Abbildung 5 Wie funktioniert der sektorübergreifende Korrekturfaktor?

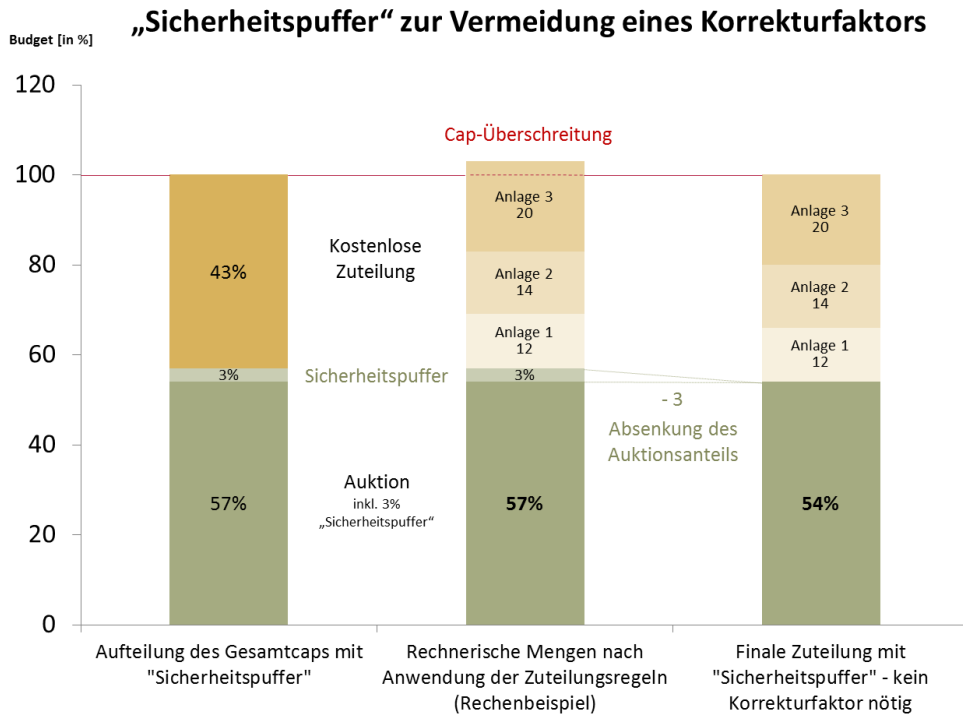


Abbildung 6: Konditionierte Absenkung des Versteigerungsanteils

3. INNOVATIONSFÖRDERUNG UND SOLIDARITÄTSMÄßNAHMEN

• Innovationsfonds	400 Millionen Zertifikate zur Innovationsförderung in allen Mitgliedstaaten + mögliche Steigerung um weitere 50 Millionen
• Modernisierungsfonds	310 Millionen Zertifikate zur Erneuerung der Energiesysteme in ärmeren Mitgliedstaaten + mögliche Steigerung um weitere 75 Millionen
• Übergangsweise kostenlose Zuteilung an Energiesektor	Bis zu 60% ihrer Auktionsmengen können ärmere Mitgliedstaaten für kostenlosen Zuteilung an ihre Energiesektoren einsetzen

Die kostenlose Zuteilung berücksichtigt die bisherige technologische Entwicklung. Für eine Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wirtschaft sind jedoch noch weitere technologische Durchbrüche notwendig. Dazu wird ein Teil der Zertifikate von der Europäischen Investitionsbank versteigert. 325 Millionen stammen aus der Zuteilungsmenge und 75 Millionen aus dem Versteigerungsanteil; diese können durch weitere 50 Millionen aufgestockt werden, falls diese nicht zur Vermeidung des Korrekturfaktors benötigt werden. Diese Einnahmen fließen in den **Innovationfonds**. Alle Mitgliedsstaaten können sich mit innovativen Projekten in den Bereichen Erneuerbare Energien, Abscheidung und Speicherung von CO₂ und Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Industrie auf Mittel dieses Fonds bewerben.

Zudem sind am Europäischen Emissionshandelssystem Unternehmen aus den 28 Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein und Island beteiligt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Entwicklungsstand in diesen Ländern sind sehr unterschiedlich. Um hier einen Ausgleich zwischen den unterschiedlich leistungsfähigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sind nach der ETS-Richtlinie mehrere **Solidaritätsinstrumente** vorgesehen: So werden 10 % der Auktionsmengen nur unter den weniger leistungsfähigen Mitgliedstaaten aufgeteilt. Darüber hinaus werden 2-2,5% des Gesamtbudgets von der Europäischen Investitionsbank versteigert und die Erlöse fließen in den **Modernisierungsfonds**, auf dessen Mittel nur die ärmeren Mitgliedsstaaten zugreifen können. Der Modernisierungsfonds soll vor allem dazu dienen, dass ärmere Staaten ihre Energieversorgungssysteme modernisieren und damit klimafreundlicher gestalten können. In den Verhandlungen wurde vor allem über die Kriterien

diskutiert, die Projekte erfüllen müssen, um eine Förderung zu erhalten. Das Europäische Parlament sowie mehrere Mitgliedsstaaten einschließlich Deutschland haben gefordert, dass mit diesen Mitteln möglichst keine Kohleprojekte unterstützt werden sollen. Dies ist im Großen und Ganzen gelungen, nur die ärmsten Mitgliedsstaaten mit einem pro-Kopf-Einkommen von weniger als 30% des EU-Durchschnitts dürfen die Mittel auch für dringend notwendige Modernisierungen in ihren Heizwerken einsetzen. Die restlichen Mittel sollen für Projekte zur Förderung von Erneuerbaren Energien, Energiespeicher und zur Sanierung der Strom- und Fernwärmenetze verwendet werden.

Zusätzlich können die gleichen Staaten, die vom Modernisierungsfonds profitieren, auch einen Teil ihrer Zertifikate übergangsweise noch kostenlos ihren Stromversorgern zuteilen. Mit den Mitteln, die sie ansonsten für den Kauf der Zertifikate ausgeben würden, können sie notwendige Modernisierungsmaßnahmen in ihren Anlagen durchführen. Auch hier wurden die Kriterien aufgrund der Forderungen des Europäischen Parlaments im Verhandlungsprozess noch einmal verschärft, so dass eine Förderung des Neubaus von Kohlekraftwerken sowie Kapazitätserweiterungen ausgeschlossen sind. Deutschland hat auch diese Forderung gemeinsam mit mehreren anderen Mitgliedsstaaten unterstützt.

Die genannten möglichen Aufstockungen erfolgen ggf. aus dem Sicherheitspuffer. Dieser steht jedoch primär für die Vermeidung des Korrekturfaktors zu Verfügung. Sollten nicht alle Zertifikate dafür notwendig sein, können noch 75 Millionen für die Aufstockung des Modernisierungsfonds und 50 Millionen für die Aufstockung des Innovationsfonds verwendet werden.